

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schalentinsee“

Vom 3. Juli 2000

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), verordnet der Landkreis Parchim, Der Landrat:

§ 1 Festsetzung

(1) Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Parchim und der Gemeinde Rom im Landkreis Parchim werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Schalentinsee“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Schalentinsee“ umfasst eine Fläche von etwa 230 Hektar.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzgebietsgrenze verläuft nördlich der Bundesstraße (B 191) 50 Meter von der östlichen Bachkante des Roten Baches entfernt bis zur Eisenbahnlinie, entlang der Eisenbahnlinie, an den westseitigen Grenzen der Flurstücke 159 und 196 (Gemarkung Parchim, Flur 2) bis zur B 191, an dieser entlang bis zum Ausgangspunkt. Die Grenze der südlichen Teilfläche des Schutzgebietes verläuft entlang der B 191 in östlicher Richtung, auf der West- und Südgrenze des Flurstücks 125/4 (Gemarkung Rom, Flur 1), weiter an der Gemeindestraße Rom - Paarsch bis zum nach Westen führenden Weg. An diesem Weg entlang bis zum Roten Bach, westseitig entlang der Flurstücke 11 und 10, auf der Nordgrenze des Flurstücks 8, der Westgrenze des Flurstücks 7, der Südwestgrenze des Flurstücks 6 und westseitig entlang der Flurstücke 4 und 3 beziehungsweise der Nutzungsartengrenze des Flurstücks 5 bis zur Schnittstelle 100 Meter entfernt von der Ostgrenze des Flurstücks 76. Weiter verläuft die Grenze in 100 Meter Entfernung von der Ostgrenze des Flurstücks 76, entlang der Grenze des Flurstücks 77 (Gemarkung Parchim, Flur 3), westseitig 100 Meter entfernt von den Flurstücken 327, 305, 269 beziehungsweise 236, 219/2 und 219/1, von der Nordgrenze des Flurstücks 218 ausgehend die Flurstücke 215, 213/2, 213/1, 210 und 209 (Gemarkung Parchim, Flur 2) schneidend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 206/1 (Gemarkung Parchim, Flur 2) und folgt der B 191 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlagen 2 und 3) und in den Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe (Anlagen 2.1 bis 2.3 und 3.1) durch eine einseitig gegengestrichelte schwarze Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie befestigte Straßen oder Wege überdeckt.

(4) Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind bei

- der Stadt Parchim, Der Bürgermeister, Bauamt, Cordesiusstraße 2, 19370 Parchim,
- dem Amt Parchim-Land, Die Amtsvorsteherin, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz von Landschaftsteilen der Landschaftseinheit Oberes Warnow-Elde-Gebiet. Wesentlich dabei sind die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

1. zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre besonderen Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist. Der Schalentiner See liegt in einer nord-südlich gerichteten eiszeitlichen Schmelzwasserrinne. Die vielgestaltige Landschaft des Gebietes wird durch vermoorte Niederungen innerhalb welliger Grundmoränen charakterisiert. An den Nord- und Südufern grenzen Niedermoorflächen an, die teilweise ausgetorft sind. Der Charakter der unter Schutz gestellten Landschaft wird besonders geprägt von Feuchtwiesen, Erlen- und Weidenbrüchen, uferbegleitenden Gehölzen (Haselnuß, Schwarzdorn, Schwarzer Holunder), offenen alten Torfstichen, die als Biotop gesetzlich zu schützen sind und den überwiegend naturnahen Roten Bach, der sich durch einen Erlen-Eschen-Wald schlängelt. Das Gebiet stellt einen strukturreichen, wenig intensiv genutzten Raum zu den angrenzenden intensiv genutzten ausgedehnten Ackerflächen dar und ist Überwinterungs-, Rast- und Durchzugsgebiet sowie Lebens- und Brutraum verschiedener Vogelarten. Abwechslungsreiche Uferpartien wechseln in reizvoller Form mit zahlreichen wertvollen Kleinstrukturen und Feuchtgebieten.
2. zur Erhaltung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl seltener Pflanzen wie Moorvegetation sowie seltene Brutvogelarten.

(3) Weitere Ziele sind:

- Erhaltung der eiszeitlich geprägten Oberflächenformen,
- Verhinderung einer Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft,
- Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen Landschaftsteilen sowie von Biotopverbundsystemen,
- Entwicklung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Wiesenflächen und Biotop,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Uferstrukturen des Schalentiner Sees und des Roten Baches,
- Sicherung und Erhalt der Wasserqualität,
- Entwicklung ökologischer Pufferzonen durch extensiv oder nicht genutzte Randstreifen um geschützte Biotop,
- Erhaltung von Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Bodenbestandteile aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern,
3. die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen oder deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen,
4. Feuerstellen anzulegen oder offene Feuer zu entzünden,

5. innerhalb des Waldes abseits von öffentlichen oder hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen,
6. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
7. Plätze aller Art, Straßen oder Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
8. Schilf- und Röhrichtbestände oder die Ufervegetation der Gewässer, einschließlich der Ufergehölze zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art oder vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren; dies gilt auch für Angelstellen,
9. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren (einschl. Schlauchboote, Surfbretter und Modellboote),
10. mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen,
11. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der Landschaft zu lagern,
12. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
13. Fische oder Wassergeflügel intensiv zu halten (mit Zufütterung oder Käfighaltung),
14. oberirdische Leitungen zu verlegen,
15. neue Badestellen anzulegen oder vorhandene wesentlich zu ändern,
16. Tiergehege einschließlich Gehege für Hobbytierhaltung und Streichelzoos anzulegen,
17. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen aufzustellen,
18. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) aufzustellen oder zu benutzen,
19. mit Fahrrädern außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Plätzen zu fahren,
20. Gewässer und deren Randbereiche durch Insektizide, Pestizide oder Gülle negativ zu beeinträchtigen. Dies trifft auch für die Zwischenlagerung von Stalldung zu.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 12 und 20 und die Pflege der Feldhecken und Ufergehölze,
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 13 und die Nutzung der Angelgewässer durch berechtigte Personen an den festgelegten Plätzen,
3. die ordnungsgemäße Jagd Ausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126),
4. eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. die erforderliche Gewässer-, Straßen- und Wegeunterhaltung sowie der Ausbau des geplanten Radweges parallel zur Bundesstraße 191,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zur Erfüllung polizeilicher, rettungsdienstlicher sowie wasserbehördlicher Aufgaben,
8. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Plätzen durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Ent-sorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
9. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben,
10. die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude befinden, die zu Wohnzwecken dauerhaft genutzt werden.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde bestimmt die notwendigen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur dauerhaften Umsetzung des

Schutzzwecks, insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erforderlich sind. Mindestens Art, Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme sind zu bestimmen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

(4) Für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 8

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Anzeigepflichtig sind:

1. das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen auf Flächen außerhalb des Waldes durch den Jagd ausübungsberechtigten unter Beifügung eines Lageplanes,
2. die Umnutzung von Ödland,
3. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft,
4. der Umbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung,
5. die Rohrwerbung.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen, die für eine sachgerechte Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf vorbehaltlich anderer Bestimmungen frühestens nach Ablauf der Monatsfrist nach Satz 1 begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht ganz oder teilweise untersagt wurde.

(3) Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde kann eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ganz oder teilweise untersagen, wenn und soweit deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist oder
2. eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführte Maßnahme ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Monatsfrist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 8 Abs. 3 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde.

§ 10

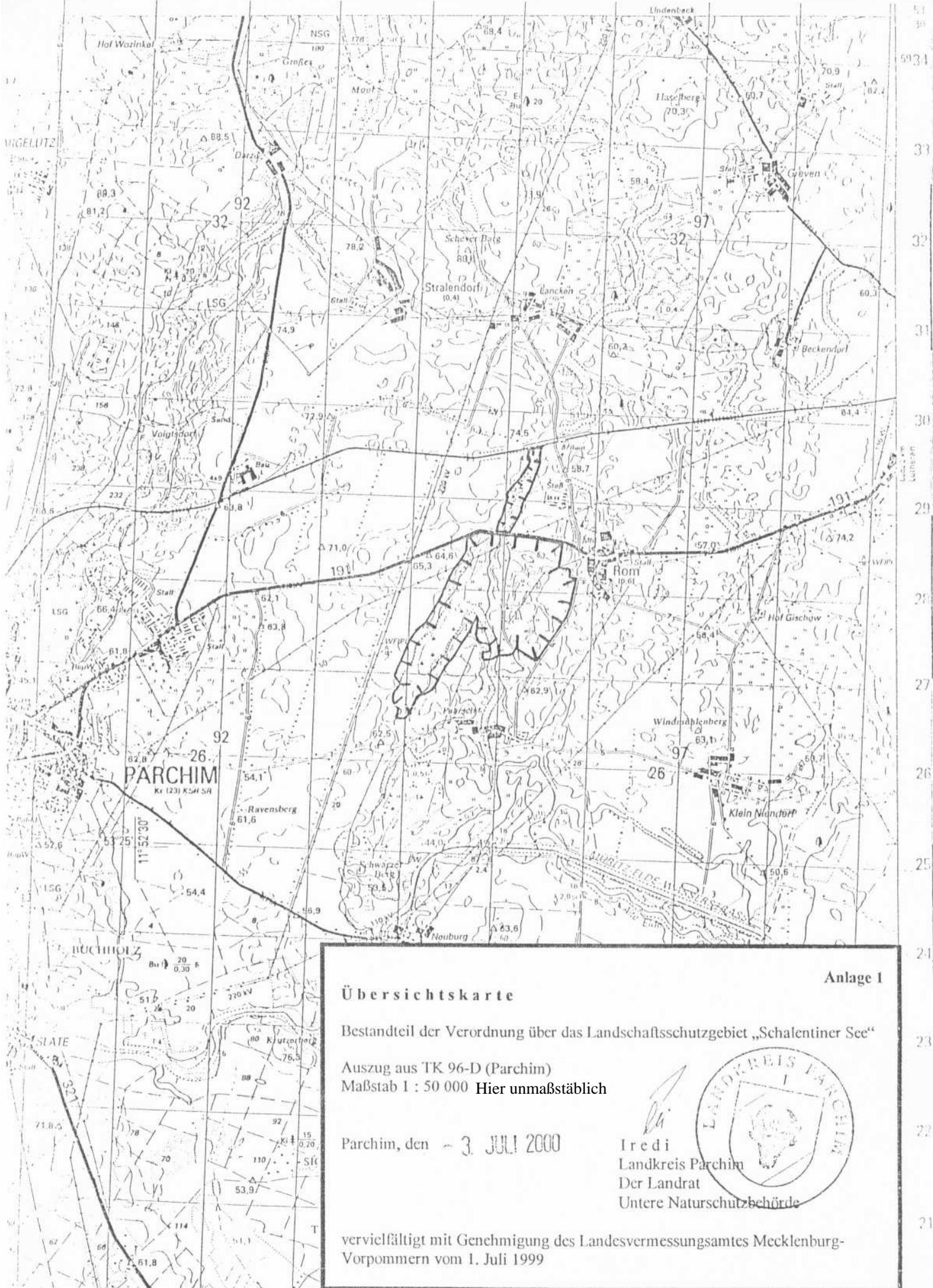
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die einstweilige Sicherung des Schalentiner Sees als Landschaftsschutzgebiet vom 13. Mai 1996 (Unser Landbote Nr. 9/96 S. 7) und die Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherung des Schalentiner Sees als Landschaftsschutzgebiet vom 13. August 1998 (Unser Landbote Nr. 9/1-98 S. 5) außer Kraft.

Parchim, den 3. Juli 2000

I r e d i
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Anlage 1

Übersichtskarte

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schalentineer See“

Auszug aus TK 96-D (Pärchim)
 Maßstab 1 : 50 000 Hier unmaßstäblich

Pärchim, den 3. JULI 2000



Iredi
 Landkreis Pärchim
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1999